

SV-Report zum 15. Mai 2025

Beamte lösen das Rentenproblem nicht

Politik

Bis zur Mitte dieser Legislaturperiode, so verspricht es die Koalition, soll eine von der Bundesregierung eingesetzte Rentenkommission Lösungen für das Rentenproblem vorlegen. Das seit Jahren schwelende Problem der Rentenfinanzierung muss gelöst werden. Eine sinkende Zahl von Beitragszahlern aufgrund des Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben sind verpflichtet, die Renten für die immer stärker werdende Gruppe der Rentner zu finanzieren, so wie es das Umlagesystem vorschreibt.

Versicherte sind Leidtragende des Umlagefinanzierungssystems. Sie müssen höhere Beiträge aufbringen oder mit einem geringeren Rentenniveau auskommen oder länger arbeiten oder von allem etwas. An keine dieser Konsequenzen traut sich die Politik wegen der nachteiligen Folgen für Versicherte und Rentner heran. Deswegen sucht sie nach Wegen, die Zahl der Beitragszahler zu erhöhen.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Frauen nach der Kindererziehungszeit soll verbessert, die Fachkräfteeinwanderung verstärkt und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Rentnern mit dem steuerfreien Verdienst von 2.000 Euro im Monat gefördert werden.

Eine Verstärkung der Beitragszahler will die neue Bundesregierung durch die Aufnahme der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung erreichen. Dieses Ziel hatte sich nicht nur die vorige Ampelkoalition gesetzt, sondern auch die davor schwarz-rote CDU/CSU/SPD Bundesregierung. Ohne Erfolg.

Von der neuen Arbeitsministerin Bärbel Bas ist dieser Tage der

populistische Vorschlag wieder aufgegriffen worden, Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stehen dem entgegen. Beamte haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene Versorgung durch ihren Dienstherrn. Während die Rentenversicherung als Grundversorgung konzipiert ist, stellt die Beamtenversorgung eine Vollversorgung im Sinne einer Regel- und Zusatzsicherung dar. Eine angemessene Versorgung gewährleistet die gesetzliche Rentenversicherung nicht.

§ 78 des Beamtengesetzes regelt die Fürsorgepflicht für Beamte, wonach der Dienstherr sich während der aktiven Dienstzeit und auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses um das Wohl von Beamten und deren Familie kümmert. Als Gegenleistung für die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sind Beamte an die Treuepflicht gebunden und haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und müssen sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und eintreten. Beamte haben kein Streikrecht, keine Möglichkeit einfach zu kündigen oder ihre Stelle als Beamter zu wechseln. Auch dürfen sie keine Geschenke oder Belohnungen annehmen.

Ohne eine Änderung des Grundgesetzes, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit im Parlament erreichbar wäre, ist eine Abschaffung und eine Einbeziehung in die Rentenversicherung nicht möglich. Zudem hätte der Dienstherr zusätzliche Versorgungsleistungen zu erbringen, um den angemessenen Versorgungsanspruch zu erfüllen. Sozialversicherungsbeiträge wären vom Dienstherrn zu tragen und die Dienstbezüge um die Rentenbeiträge von Beamten aufzustocken.

Wie Sie das Krankengeld berechnen

GKV

Wenn Arbeitnehmer krank werden, zahlt der Arbeitgeber in der Regel für sechs Wochen das Gehalt weiter. Danach springt die gesetzliche Krankenkasse ein und zahlt Krankengeld, solange die Arbeitsunfähigkeit besteht. Im Jahr 2023 belief sich die Gesamtsumme der ausgezahlten Krankengelder auf 19,11 Milliarden Euro, wovon über 2,3 Millionen Versicherte profitierten.

Das Krankengeld beginnt am Tag nach Beginn der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Es beträgt grundsätzlich 70 Prozent des Bruttogehalts, darf jedoch 90 Prozent des Nettogehalts nicht übersteigen. Der Anspruch besteht für längstens 72 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Das Krankengeld wird täglich berechnet – auch an Wochenenden und Feiertagen – wobei ein Monat stets 30 Tage zählt.

Für die Berechnung wird das Bruttogehalt des letzten Monats vor Beginn der Krankheit herangezogen und durch 30 geteilt. Dabei gibt es eine Obergrenze: Das Krankengeld darf aktuell 128,63 Euro pro Tag nicht überschreiten. Dies ergibt sich aus einem Dreißigstel von 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 5.512,50 Euro. In der Praxis liegt das Krankengeld meist unter 70 Prozent des Bruttogehalts, da die 90-Prozent-Grenze des Nettogehalts früher greift.

Vom täglichen Bruttokrankengeld werden 9,3% Beiträge zur Rentenversicherung, 1,3% zur Arbeitslosenversicherung und Beiträge zur Pflegeversicherung abgezogen.

Der Betrag zur Pflegeversicherung beträgt für Versicherte mit einem Kind 1,8%, mit zwei Kindern unter 25 Jahren 1,55%, mit drei Kindern unter 25 Jahren 1,3%, mit vier Kindern unter 25 Jahren 1,05% und mit fünf oder mehr Kindern unter 25 Jahren 0,8%. Kinderlosen Versicherten im Alter von mindestens 23 Jahren wird zudem der Pflegezusatzbeitrag von 0,6% aus

80% des täglichen Bruttoentgelts abgezogen, höchstens aus 183,75 Euro. Wer von seinem Arbeitgeber Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit bezog, für die Krankenversicherungsbeiträge abgeführt wurden, erhält mehr Krankengeld. Sonderzahlungen werden durch 360 geteilt und dem Bruttokrankengeld hinzugerechnet.

Beispiel: Bruttomonatsgehalt	3.000,00€
Tägliches Bruttoentgelt	100,00€
Tägliches Krankengeld (brutto)	61,56€
Sozialabgaben	8,12€
Krankengeld-Auszahlungsbetrag	53,44€

Im angegebenen Beispiel würde sich bei einer Einmalzahlung von 2.700€ das tägliche auszuzahlende Krankengeld auf 57,46€ erhöhen, im Monat auf 1.723,80€ (ohne Einmalzahlung: 53,44€ täglich, 1.603,20€ im Monat).

Krankengeld für Arbeitnehmer (alleinst. Stkl I, verh. Stkl IV) ohne Kinder

Bruttogehalt	Nettogehalt	tägl. Brutto KG	Sozialvers.- Beiträge	Auszahlung KG täglich	Auszahlung KG monatlich
3.000	2.052,00	61,56	8,12	53,44	1.603,20
4.000	2.602,42	78,08	10,33	67,75	2.032,50
5.000	3.125,75	93,77	12,43	81,34	2.440,50
6.000	3.655,54	109,67	14,48	95,19	2.855,70
7.000	4.187,96	125,64	16,45	109,19	3.275,70
8.050	4.702,49	128,63	16,83	111,80	3.354,00

Einmalzahlungen in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit nicht einbezogen.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2025, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.